

Reg. Nr. 1.3.1.11

Nr. 14-18.743.02

Interpellation Peter Mark betreffend Baustellen-Abstellplatz an der Weilstrasse

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Das Areal an der Weilstrasse liegt in der Grundwasserschutzzone S 2. Im kantonalen Gesetz über die Grundwasserschutzzone¹ ist in § 7 mit Titel „Engere Schutzzone, ausserhalb der Bauzone“ folgendes geregelt:

Zitat: Im ausserhalb der Bauzone liegenden Gebiet der engeren Schutzzone dürfen keine Hoch- und Tiefbauten errichtet werden. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen für die Wassergewinnung und die Bewirtschaftung des Bodens, für Fuss-, Rad- und Reitwege sowie im Bebauungsplan enthaltene Strassen. Der Regierungsrat kann weitere Ausnahmen für Bauten und Anlagen zulassen, die dem Grundwasserschutz nicht widersprechen oder durch überwiegende öffentliche Interessen gerechtfertigt werden.

Zudem hat der Einwohnerrat den Landschaftsraum Lange Erlen wegen seiner hohen Qualität im Zonenplan der Landschaftsschutzzone zugewiesen. Im kantonalen Bau- und Planungsgesetz² ist zum Thema Landschaftsschutz in § 42 Absatz 2 folgendes geregelt:

Zitat: In Natur- und Landschaftsschutzzonen sind Bauten und Anlagen einschliesslich Veränderungen des Terrains nicht zulässig. Bauten und Anlagen, die dem Schutzzweck, der Trinkwassergewinnung, dem Wasserbau oder dem Langsamverkehr dienen, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie den Schutzzielen nicht entgegenstehen und sich gestalterisch gut in die Landschaft einfügen.

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Kann die Gemeinde sich vorstellen, mit den IWB und der Stadt Basel in Verhandlungen zu treten, um evtl. einen Verkauf/Abtausch/Miete zu vereinbaren?

Aufgrund der gesetzlichen Ausgangslage ist eine definitive, dauerhafte Bewilligung für einen Parkplatz in der Grundwasserschutzzone bzw. Landschaftsschutzzone aussichtslos. Deshalb verzichtet der Gemeinderat auf Verhandlungen betreffend Kauf, Abtausch oder Miete.

¹ 783.400

² 730.100



Seite 2 An der Lörracherstrasse werden im Bereich der Fondation Beyeler auch nach der laufenden Umgestaltung zwei Carparkplätze zur Verfügung stehen. Falls mehr als zwei Cars parkiert werden müssen, so werden diese wie bisher vorübergehend in der Bettingerstrasse, im Bereich des Wenkenparks, parkieren können. Durchschnittlich verweist die Polizei einmal im Monat einen Car in die Bettingerstrasse.

Einen Abstellplatz für Wohnmobile gibt es in Riehen nicht. Es ist zurzeit auch keiner geplant.

Riehen, 22. August 2017

Gemeinderat Riehen